



Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Schießordnung und Richtlinien

Feuerstutzen und Zimmerstutzen

Wehrmanggewehr und Alte Scheibepistole

für alle traditionellen Schießveranstaltungen

Stand: Januar 2022,

zuletzt geändert durch Beschluss des Landesausschusses am 25.11.2021

1. Empfohlene Scheiben

Bei Traditionsschießen mit Feuerstutzen und Zimmerstutzen wird empfohlen, dass neben den vom DSB verfügbaren Scheiben stets historische Scheiben verwendet werden. Hierzu zählen bei Feuerstutzen beispielsweise die alte schwarze 130m-Scheibe (10-kreisig, Blattgröße 40 mm) und für Zimmerstutzen vor allem 5-kreisige Scheiben. Auch historische Adlerscheiben mit 12 bzw. 20 oder 25 Kreisen bieten sich an.

Für die Disziplinen Wehrmann (Distanz 100 m), GK-Feuerstutzen (Distanz 50 m) und Alte Scheibenpistole (Distanz 25 m) wird die 10-kreisige DSB-Scheibe verwendet.

2. Kleidung – Tracht (für alle Traditionsdisziplinen gültig)

Beim Schießen ist Trachtenkleidung, Schützenanzug oder historischer Anzug (ggf. mit Weste) zu tragen. Die jeweils heimische Tracht ist erwünscht. Straßen- und Freizeitkleidung sowie Jeans, Sportkappen und Militärkleidung (auch historische Militäruniformen) sind nicht zulässig.

Der Hut ist ein Muss bei allen Schützenkameraden. Allen Schützenfrauen steht das Tragen des Hutes frei. Beim Liegendschießen mit dem Wehrmannsgewehr kann der Hut abgenommen werden.

Lederjacken und Bergschuhe gibt es in keiner Tracht, deshalb sind solche nicht zugelassen. Hochgeschäftete Stiefel dürfen nur dann getragen werden, wenn sie Bestandteil einer althergebrachten Tracht sind, beispielsweise Fuhrmannstracht oder ländliche Bauertracht.

Nur in Hemd bzw. Bluse darf nicht an den Stand getreten werden, Jacke oder Joppe ist Pflicht – Regelung nach altem bayerischen Schützenbrauch! Jeglicher Lederbesatz an der Jacke (Joppe) ist verboten.

Der Federkielgurt (ebenso Ranzen, Gurt, Fatschen oder Geldkatze) ist Bestandteil der Tracht und kann getragen werden, sofern er nicht im Sinne eines Hilfsmittels gebraucht wird.

3. Klassen und Hilfsmittel

3.1 Klasseneinteilung für Meisterschaften

Jungschützen (m/w) stehend frei, 14 – 20 Jahre (nur Zimmerstutzen und Alte Scheibenpistole)

Damenklasse stehend frei alle Damen 18 Jahre und älter

Schützenklasse stehend frei 18 – 45 Jahre

Altersklasse stehend frei 46 – 55 Jahre

Seniorenklasse I stehend frei 56 – 65 Jahre

Seniorenklasse II stehend frei 66 Jahre und älter

Veteranenklasse I sitzend oder stehend „frei“ aufgelegt, (d. h. ohne Berührung des Schießtisches bzw. ohne Anlehnen oder Verhaken der Füße am Hocker), von 70 – 79 Jahre männlich und weiblich und alle Körperbehinderten egal welchen Alters. Jedoch müssen alle körperbehinderten männlich und weiblich unter 70 Jahren das Hilfsmittel verwenden, das in ihrem Schützenpass oder dem Hilfsmittelnachweis des Deutschen Schützenbundes eingetragen ist. Die Benutzung eines Federbocks ist nicht erlaubt. Teilnehmende, die den Federbock als Hilfsmittel eingetragen haben, müssen bei den Traditionsdisziplinen stattdessen eine zugelassene Auflage nutzen. Die benötigten, zugelassenen Hilfsmittel sind von den Schützen selbst mitzubringen.

Veteranenklasse II sitzend „frei“ aufgelegt (d. h. ohne Berührung des Schießtisches bzw. ohne Anlehnen oder Verhaken der Füße am Hocker) ab 80 Jahren und älter, männlich und weiblich.

Hinweis: Die Traditionsdisziplinen GK-Feuerstutzen, Wehrmannsgewehr und Alte Scheibenpistole

werden jeweils nur in einer offenen Klasse ausgetragen und werden stehend oder liegend (Wehrmannngewehr) frei geschossen.

3.2 Hilfsmittel für Veteranenklassen

Bei Traditionsschießen mit **Feuerstutzen und Zimmerstutzen** wird generell empfohlen, schon in der Ausschreibung eine separate Wertung der Schützinnen und Schützen, die mit Hilfsmitteln schießen, vorzusehen. Mit Hilfsmitteln können die Schützinnen und Schützen der Veteranenklasse I und II sowie Körperbehinderte schießen.

Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Veteranenklasse beginnt mit Jahresbeginn des Jahres, in welchem die Schützin/der Schütze den 70. beziehungsweise 80. Geburtstag begehrt.

Veteranenklasse I: Sitzend oder stehend „frei“ aufgelegt (d. h. ohne Berührung des Schießtisches bzw. ohne Anlehnen oder Verhaken der Füße am Hocker), von 70 – 79 Jahre männlich und weiblich und alle Körperbehinderten egal welchen Alters. Die nicht abziehende Hand darf den Vorderschaft von unten oder oben halten, aber nicht umgreifen. Jedoch müssen alle körperbehinderten männlich und weiblich unter 70 Jahren das Hilfsmittel verwenden, das in ihrem Schützenpass oder dem Hilfsmittelnachweis des Deutschen Schützenbundes eingetragen ist.

Veteranenklasse II: sitzend „frei“ aufgelegt (d. h. ohne Berührung des Schießtisches bzw. ohne Anlehnen oder Verhaken der Füße am Hocker) ab 80 Jahren und älter, männlich und weiblich, die nicht abziehende Hand darf den Vorderschaft von unten oder oben halten, aber nicht umgreifen.

Die **Auflagen** müssen aus Rundmaterial mit maximal 50 mm Durchmesser oder aus Halbrundmaterial mit 25 mm im Radius und einer Länge von mindestens 100 mm ausgestattet sein. Die Auflagen müssen aus glatten, nicht haftenden Materialien bestehen und dürfen keine rutschhemmende Wirkung haben.

Die **Pendelschnur** darf nur 3 mm stark sein und muss von der Aufhängevorrichtung mindestens 80 cm herabhängen. Die Befestigungspunkte dürfen bei 80 cm Pendellänge höchstens 10 cm auseinanderliegen. Die Schützin/der Schütze darf sich nicht in die Pendelschnur hineinstemmen. Die Pendelschnur muss stets senkrecht hängen.

Bei Verwendung der Pendelschnur oder Auflage darf das Gewehr mit der freien Hand gehalten werden. Hierbei kann die nicht abziehende Hand das Gewehr am Vorderschaft von oben oder unten halten aber nicht umgreifen.

Bei Verwendung eines Hockers ist das Anstemmen an der Schießstandbegrenzung oder das Einhaken eines Fußes oder beider Füße am Hocker nicht gestattet. Die Füße müssen nach Möglichkeit den Boden berühren. Oberarm und Ellenbogen dürfen nicht auf den Oberschenkel aufgestützt sein.

- Das Abstützen an der Schießstandbegrenzung ist nicht gestattet.
- Der Schulteranschlag unter der Jacke ist nicht zugelassen.
- Alle zusätzlichen Gegenstände an der Waffe (Schafterhöhung, Laufgewichte, etc.) oder in die Kleidung eingearbeiteten bzw. versteckten Gegenstände zur Stabilisation erwirken die Disqualifikation!

3.3 Weiteres

Bei der Disziplin **Wehrmannngewehr** wird *liegend frei* ohne Gewehrriemen geschossen.

Die Disziplin **Alte Scheibenpistole** wird *stehend frei* geschossen. Einarmige oder einseitig gelähmte Schützinnen/Schützen müssen beim Pistolenschießen eine Sicherheitsablage nach DSB SpO - Punkt 10.12.6 mitbringen. Diese muss vor dem Schießen vom Schießleiter oder der Waffenkontrolle

geprüft und genehmigt werden.

4. Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. für Traditionsschießen

Die Schießordnung gilt für alle Schießen, die vom BSSB außerhalb der in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (SpO) oder den Schießsport betreffenden Regelwerken des BSSB definierten Schießen durchgeführt werden.

Die in der Sportordnung des DSB aufgeführten Regeln sind sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Schießordnung nicht abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen sind.

Für vereinsinterne Schießen, Preisschießen und damit verbundene Meisterschaften ergeht folgende Empfehlung:

4.1 Vereinsinterne Schießen

Vereinsinterne Schießen sind Schießen jeder Art, die ein Verein unter seinen Mitgliedern durchführt. Diese können beliebig gestaltet und durchgeführt werden.

4.2 Preisschießen

Preisschießen sind Schießen um Geld- oder Sachpreise, die von einem Veranstalter über seinen Mitgliederkreis hinaus durchgeführt werden, auch wenn die Teilnehmerzahl auf einen bestimmten Kreis oder ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist.

- Schießprogramme solcher Preisschießen sind so zu gestalten, dass sie der Tradition des bayerischen Schützenwesens entsprechen.
- Besonderer Wert ist auf die Ausschreibung beschränkter Scheiben zu legen, d. h. solcher Scheiben, auf die nur eine begrenzte Anzahl von Schüssen abgegeben werden darf.
- Bei Sachwertscheiben (Festscheiben) muss die Schusszahl begrenzt sein.
- Jedem Schützen, der am Schießen teilgenommen hat, steht das Recht zu, bis zum Ende der Schießzeit gegen Kostenerstattung ein Preisträgerverzeichnis anzufordern.
- Von der Zusendung eines Preisträgerverzeichnisses ist der Veranstalter entbunden, wenn er die Resultate im Internet veröffentlicht und allen Teilnehmern die Internet-Adresse, von welcher die Resultate abrufbar sind, in geeigneter Form mitgeteilt hat.
- Das Schießprogramm darf, sobald es veröffentlicht ist, zum Nachteil der Schützen nicht mehr geändert werden. Darunter fällt nicht die Einlegung von zusätzlichen Schießtagen und die Verlängerung der Schießzeiten an einzelnen Schießtagen. Eine Verlängerung des Schießens über den im Programm genau anzugebenden Zeitpunkt hinaus (letzter Schießtag) ist ausgeschlossen.
- Bei Gleichheit von Meisterserien entscheiden die nächstbesten Serien auf dieser Scheibe (Deckserien). Bei identischen Deckserien erfolgt die Reihung nach Anzahl der 10er- Treffer.
- Bei Gleichheit von Tiefschüssen auf einer Scheibengattung entscheiden die nächstbesten Blattl auf dieser Scheibengattung (Deckblatt). Bei Scheibengattungen ohne Deckblattl bzw. ohne Nachkauf entscheidet das beste Punkt-Blattl.
- Bei Meisterschaften wird bei Ringgleichheit des Gesamtergebnisses die Reihenfolge der laufenden Nummer der Serien für die Reihung verwendet. Zuerst die letzte Serie, dann die vorletzte Serie, usw. Wenn dann noch immer Gleichheit herrscht, dann wird die Anzahl der Zehner der letzten Serie herangezogen.
- Während des Oktoberfest-Landesschießens sollen im Gebiet des BSSB und während eines Bezirksschießens innerhalb dieses Bezirkes Preisschießen in den Disziplinen, welche beim Oktoberfest-Landesschießen bzw. bei den Bezirksschießen geschossen werden, nicht durchgeführt werden. Den Bezirken wird empfohlen, den Zeitpunkt ihrer Bezirksschießen abzustimmen.

4.3 Einsprüche

- Bei Preisschießen ist das Schützenmeisteramt der das Schießen durchführenden Vereinigung für die Ordnungsmäßigkeit des Schießens und für seinen reibungslosen Ablauf allein zuständig und verantwortlich.
- Über Einsprüche und Beschwerden, die sich auf den Schießbetrieb und auf die Bewertung von Ergebnissen beziehen, entscheidet das Schützenmeisteramt oder die von ihm beauftragte Schießleitung endgültig und unanfechtbar. Ihnen obliegt auch allein die Anwendung von Schusslochprüfern und anderer zur Feststellung des Schusses geeigneter Hilfsmittel. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist auch auf dem Rechtswege ausgeschlossen.
- Ein Einspruch kann vom Schützenmeisteramt oder der Schießleitung berücksichtigt werden, wenn bei ihm oder der Schießleitung ein zuvor festgelegter Betrag hinterlegt wurde. Diese Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten des Veranstalters, wenn der Einspruch unberechtigt war; war er berechtigt, ist der Betrag dem Hinterleger zurückzuzahlen. Der Betrag darf nicht die Einspruchsgebühren bei Bayerischen Meisterschaften übersteigen.
- Die angemessene Einspruchsfrist gegen Preisbewertung und gegen das Preisträgerverzeichnis kann bei traditionellen Preisschießen vom Veranstalter festgelegt und muss den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden.
- Einsprüche während und nach der Preisverteilung lassen sich vermeiden, wenn der Veranstalter während des jeweiligen Schießtages regelmäßig aktualisierte Ergebnislisten aushängt bzw. dem Schützen direkt eine Gesamtübersicht der erzielten Ergebnisse aushändigt!
- Die Unterlagen für die Preisfestlegung (Scheiben, Schuss- und Karteikarten, ggf. EDV-Unterlagen usw.) sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren und dem Schützenmeisteramt bzw. der Schießleitung zur Überprüfung von Einsprüchen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Unregelmäßigkeiten bei Schießveranstaltungen

Ist nachgewiesen, dass ein Teilnehmer während eines Schießens eine Unregelmäßigkeit versuchte oder begangen hat, muss ihn das Schützenmeisteramt bzw. der Schießleiter des Standes verweisen und vom Schießen ausschließen. Mit dem Ausschluss tritt gleichzeitig Preisverlust ein.

Als Unregelmäßigkeit gilt insbesondere auch, wenn ein Schütze nicht für sich, sondern auf einen fremden Namen schießt, oder wenn ein Schütze sich mehr als einmal in ein- und derselben Waffenart anmeldet.

Bei allen Verfehlungen ist das örtlich zuständige Bezirksschützenmeisteramt zu informieren, welches nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens entscheidet. Außerdem ist das Schützenmeisteramt bzw. der Schießleiter verpflichtet, Verfehlungen eines Teilnehmers den Vereinen zur Kenntnis zu bringen, bei denen der Schütze Mitglied ist. Es hat darüber auch dem zuständigen Gau- und Bezirksschützenmeisteramt umgehend Nachricht zu geben.

4.5 Hinweis für Veranstalter von Schießveranstaltungen

Bei allen Schießen wird dringend empfohlen, in die allgemeinen Bestimmungen folgenden Passus aufzunehmen:

„Mit der Teilnahme unterwirft sich der Schütze der SpO des DSB, der Schießordnung des BSSB sowie den allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibung und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsjahr bzw. seine Altersklasse) und seine Vereinszugehörigkeit in entsprechenden Start- sowie Ergebnisdateien oder -listen veröffentlicht werden.“

5.1 Feuerstutzen / Scheibenstutzen

Zugelassen sind alle Feuer-(Scheiben-)stutzen/Scheibenbüchsen (Hinterlader) bis einschließlich Baujahr 1945 mit folgenden Verschlussarten, z.B.:

- Zylinderverschluss
- Drehblockverschluss
- Vertikalblock- oder Steigblockverschluss
- Fallblockverschluss

- oder davon abgeleitete Varianten
- Zugelassenes Kaliber 8,15x46R (*Deutsche Schützenpatrone*).

Zugelassen sind auch originalgetreue deutsche Nachbauten, keine Nachbauten aus den USA, o.ä.

Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

Munition: Nur Bleigeschosse (unbeschichtet/beschichtet), keine Kupfer- oder andere Metallummantelung. Sogenannte High Speed Geschosse „HS“ vom Hersteller H&N sind zugelassen.

Hinweis: Original Weihrauch-Stutzen HW 52 sind nicht zugelassen.

5.2 GK-Feuerstutzen / Großkaliber

Zugelassen sind alle Großkaliber-Feuerstutzen (Hinterlader) bis einschließlich Baujahr 1945 mit Verschlussarten wie bei „Feuerstutzen / Scheibenstutzen“.

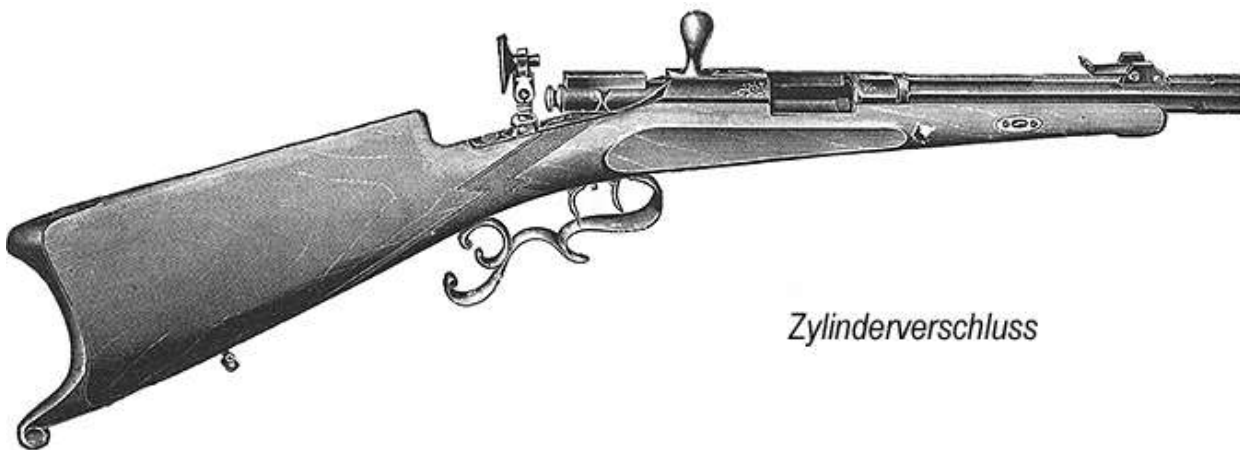
- Zugelassenes Kaliber 9.3 mm bis 11.25 mm.

Zugelassen sind auch originalgetreue deutsche Nachbauten, keine Nachbauten aus den USA, o.ä.

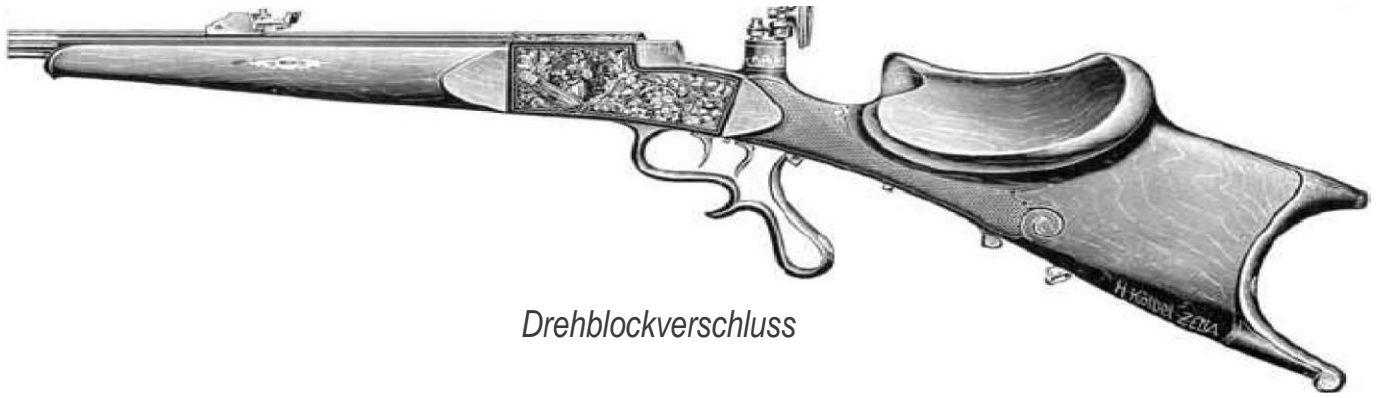
Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

Munition: nur Bleigeschosse (unbeschichtet/beschichtet), keine Kupfer- oder andere Metallummantelung. Sogenannte High Speed Geschosse „HS“ vom Hersteller H&N sind zugelassen.

5.3 Verschlussarten für Feuerstutzen / Scheibenstutzen und GK-Feuerstutzen



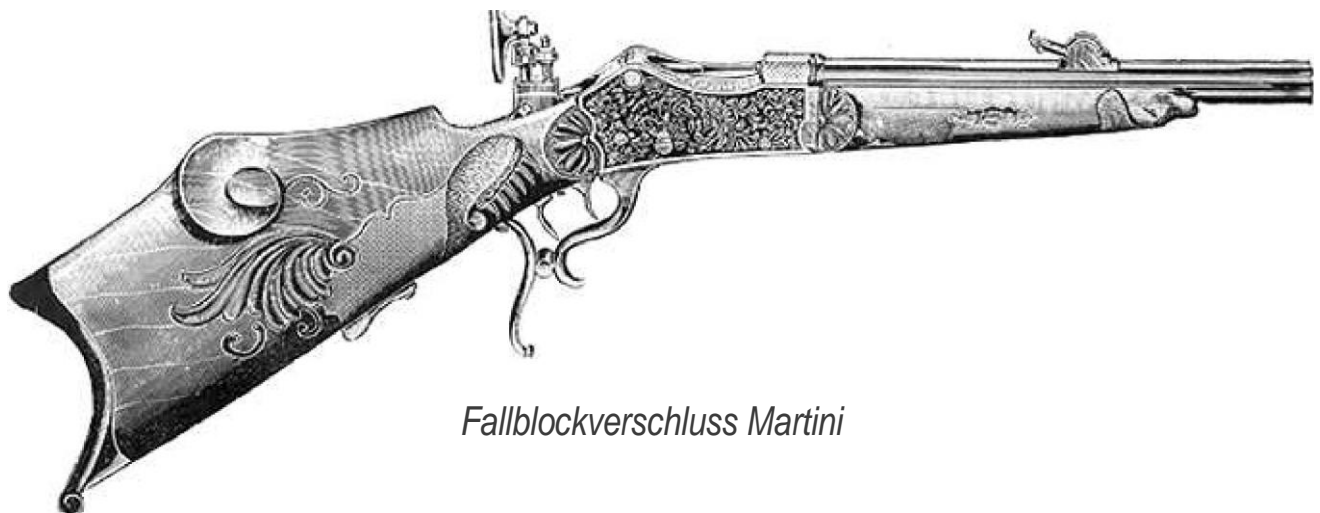
Zylinderverschluss



Drehblockverschluss



Vertikalblock- oder Steigblockverschluss



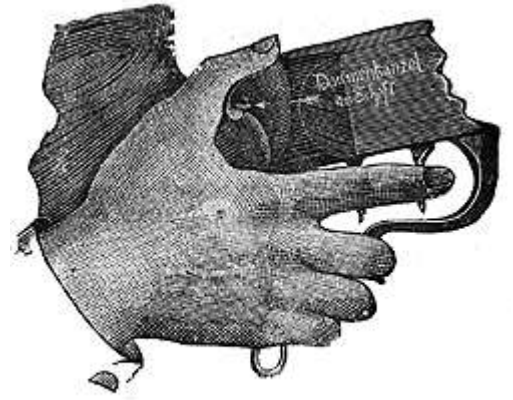
Fallblockverschluss Martini

Der Vorderschaft darf am hinteren Ende nicht höher oder breiter als der Systemkasten sein, muss also bündig übergehen; er kann vorne bis zu Mündung reichen.

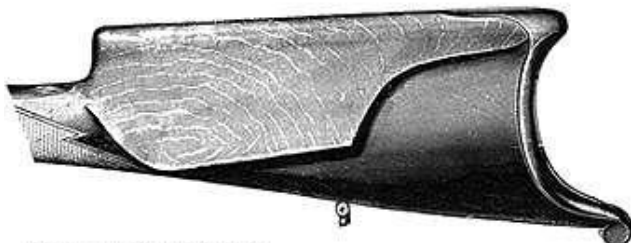
Der Hinterschaft kann verschiedene Formen wie Bayerische, Tiroler, Schweizer oder Wiener Backe besitzen, jeweilige Daumenkancel erlaubt.

Eine Schäftung mit Pistolengriff ist nicht zulässig.

Es sind jedoch keine zusätzlichen, äußeren Veränderungen gestattet (Aufsteckbacke, Holzauflagen, Leder- oder Fellüberzüge oder aufgeklebte, rutschhemmende Materialien usw.).



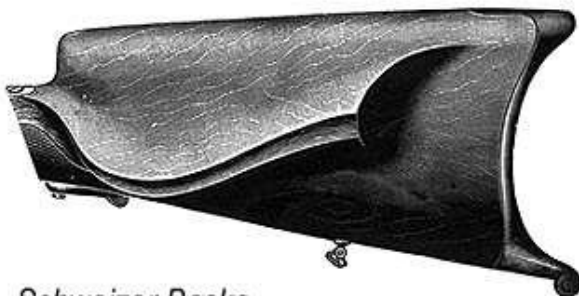
Daumenkancel – Daumenauflage



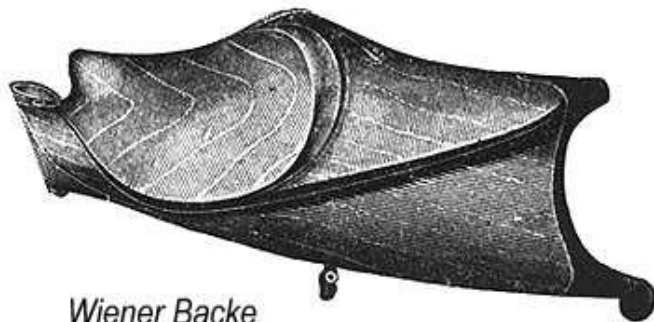
Bayerische Backe



Tiroler Backe



Schweizer Backe



Wiener Backe

Starre Hakenkappen sind zugelassen.

Verstellbare Hakenkappen sind so einzustellen, dass sie den starren Hakenkappen ebenbürtig sind; sie dürfen also nicht nach oben oder unten über die Schaftkappe hinausstehen. Es sind auch hier keine zusätzlichen, äußeren Veränderungen erlaubt (Aufsteckbacke, Jagdkappe usw.).

6. Zimmerstutzen / Kapselbüchse

Zugelassen sind alle Zimmerstutzen mit den folgenden Verschlussarten, z.B.:

- Zylinderverschluss
- Drehblockverschluss
- Vertikalblock- oder Steigblockverschluss
- Fallblockverschluss
- System Stiegele
- System Dieter
- System Fischer Koko
- Bayerischer Bügelspanner
- Löffellader (auch als Vorderlader)

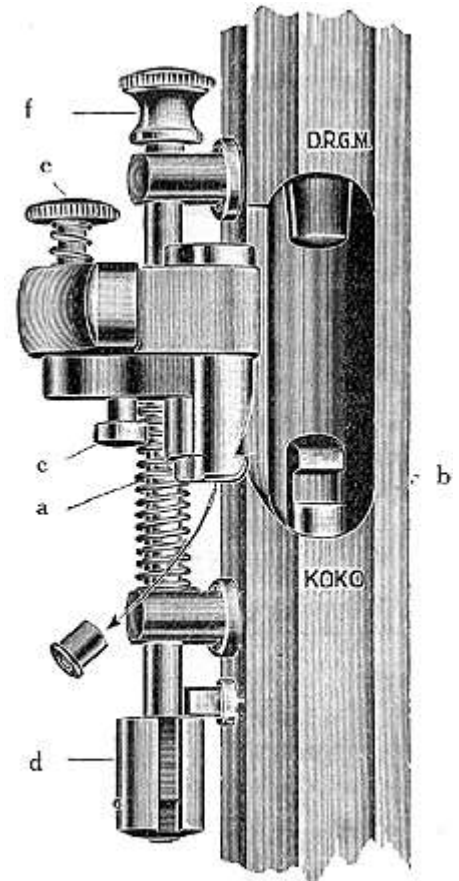
oder davon abgeleitete Varianten sowie alle weiteren Systeme und Verschlüsse aus dem Zeitraum vor 1945, worüber keine technischen Unterlagen existieren.

Munition:

Bleirundkugeln von Nr. 7–16 (4,30 – 4,75 mm) sowie lange oder kurze Kapseln.

Ab Baujahr 19. Jahrhundert bis Baujahr 1945 oder originalgetreue Nachbauten.

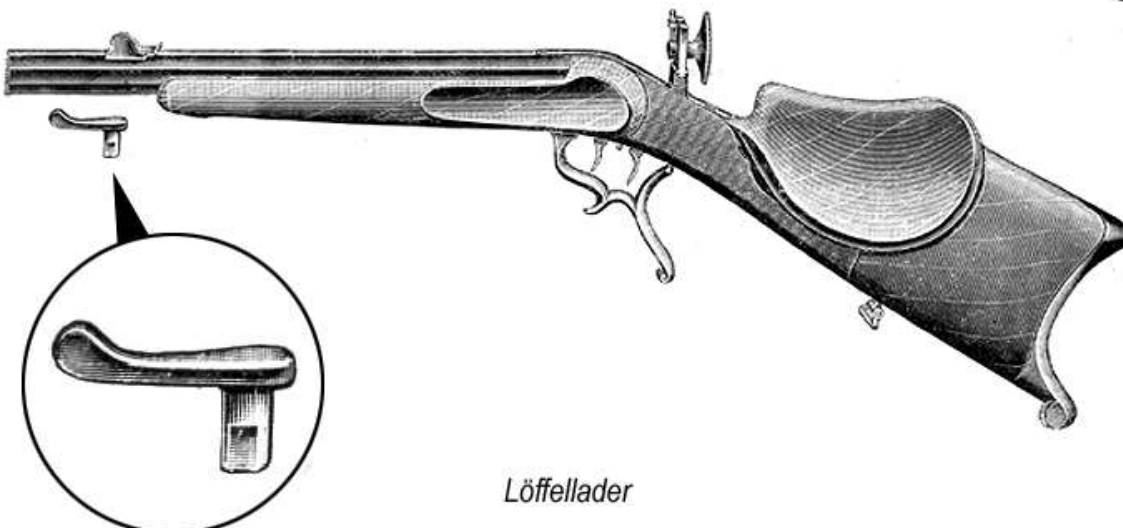
Vorderschaft, Hinterschaft und Hakenkappe wie Feuerstutzen / GK-Feuerstutzen.



System Fischer Koko



Vertikalblockverschluss



Löffellader



Verschluss „System Stiegele“



Bayerischer Bügelspanner

7. Visiereinrichtung für Feuerstutzen / GK-Feuerstutzen und Zimmerstutzen

a) Diopter

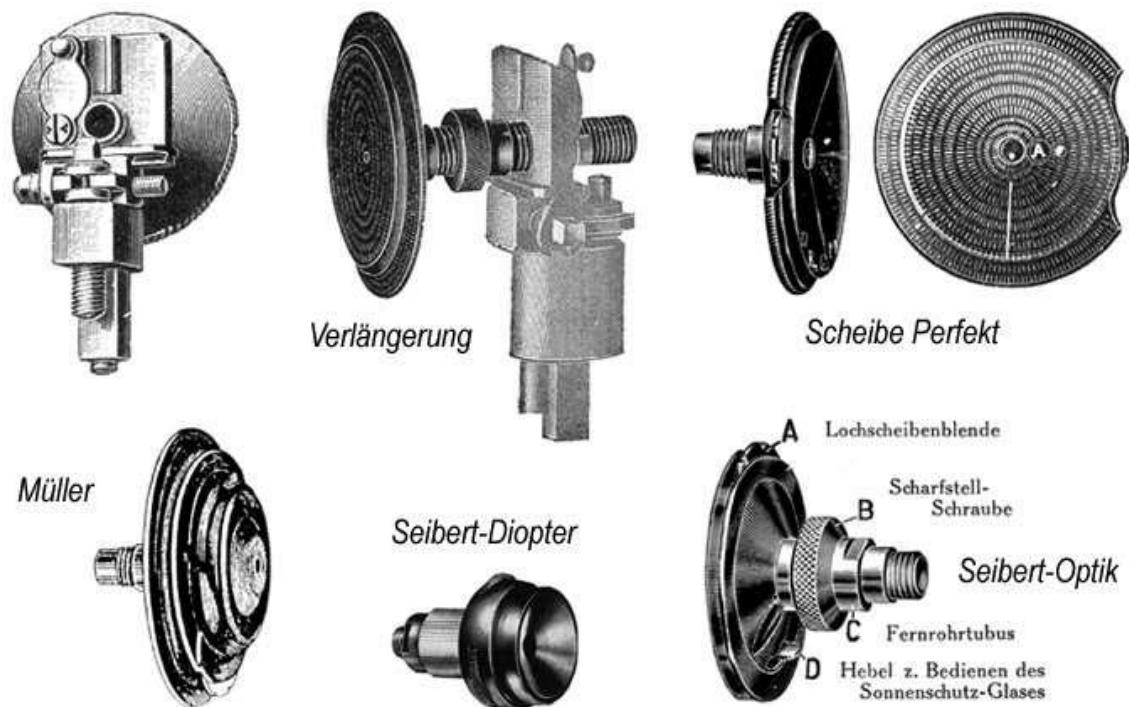
Zugelassen sind alle Originale und originalgetreue Nachbauten sowie als Ausnahmeregelung:

- Wechsellauge
- Visierlinienauslagerung.

b) Diopterscheibe

Zugelassen sind alle Originale sowie originalgetreue Nachbauten.

- Normale Diopterscheibe
- Verlängerungshülse für Scheibe
- Scheibe Perfekt
- Scheibe Müller
- Seibert-Diopter
- Scheibe mit Seibert-Optik

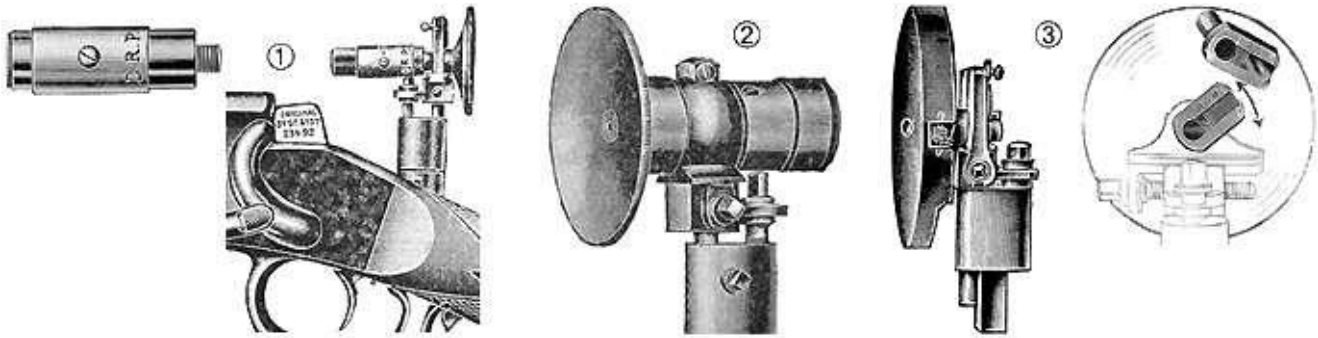


c) Ferngläser, Optik und Filter

Zusätzlich zur Diopterscheibe kann

- ein Sperberröhrchen* (1)
- eine Fernrohroptik* (2)
- ein Filter zum Aufstecken (3) verwendet werden, wenn sie original oder originalgetreu nachgebaut sind.

* Durch die Optik darf maximal eine 1,5fache Vergrößerung erreicht werden. Die Optik kann ab 46 Jahre verwendet werden.



d) Korn

Zugelassen sind alle Korne, die man für Feuerstutzen und Zimmerstutzen hergestellt hat.

- Perlkorn
- Perlkorn im Ring
- Ringkorn mit Tunnel
- Seilkorn (S-Korn)
- Supportkorn mit Einschub
- Durchbohrtes Perlkorn mit Silberlot
- Sternkorn – auch mit Balkenkorn
- Tunnelsternkorn
- Sattelkorn – vertikal verstellbar



Perlkorn



Perlkorn im Ring



Ringkorn mit Tunnel



Seilkorn



Supportkorn mit Einschub



Durchbohrtes Perlkorn mit Silberlot



Sternkorn



Tunnelsternkorn



Sattelkorn – vertikal verstellbar

Korntunnel, max. Innen-Ø 11 mm, max. Länge 18 mm. Ein Adlerauge im Korntunnel ist nicht zulässig!

Nur Originale oder originalgetreue Nachbauten.

Es sind jedoch grundsätzlich nur diese zwei Zielhilfsmittel zulässig: Diopter und Korn.

Hinweis: Das Ringkorn darf eine Materialstärke von 4 mm nicht überschreiten.
Ebenso sind Ringkorne in „Röhrchenform“ nicht zugelassen.

e) Zielhilfsmittel

Das nichtzielende Auge darf mit einer undurchsichtigen oder opaken Blende* nach vorne hin abgedeckt werden (Karton / Spielkarte o.ä.).

Schießbrillen sind erlaubt, Blende* wie oben.

Zusätzlich zur Seite hin abgewinkelte Blenden sind jedoch nicht zulässig; angelenkte Seitenblenden müssen entfernt werden. An den Brillenbügeln befestigte Seitenblenden sind nicht zulässig.

* Die verwendete Blende darf die Breite einer herkömmlichen Spielkarte nicht überschreiten.

8. Wehrmanngewehr

Zugelassen sind alle Wehrmanngewehre / Wehrmannbüchsen mit Zylinderverschluss, die einen Lauf für Bleigeschosse im Kaliber 8,15x46R (*Deutsche Schützenpatrone*) besitzen.

- a) Dies sind die Umbauten aus dem *Gewehr 88* und *Gewehr 98* sowie dem österreichischen *Mannlicher-Gewehr* bzw. *Mannlicher-Stutzen M 95*, wobei die äußere Form der Gewehre unverändert blieb.
Die *Original Haenel Lorenz Wehrmannbüchse* ist ebenfalls zugelassen und auch die *Original Mauser Wehrmannsbüchse*.
Die Waffen dürfen nur als Einzellader nutzbar sein.
- b) Zugelassen ist nur der Druckpunktanzug, kein Stecheranzug.
Der Anzug muss mindestens 1,5 Kilogramm halten.
- c) Die Visierung muss offen sein und aus Kimme und Korn bestehen.
Zielfernrohre, Diopter usw. sind nicht zulässig.
Der Kimmenausschnitt muss V-förmig (dreieckig) sein.
Die Kimme darf in Höhe und Seite verstellbar sein.
Das Korn muss dachförmig sein. Dabei darf die Oberkante des Kornes bis zu 2 mm breit sein.
Das Korn darf seitlich verschiebbar sein. Ein Kornschutz ist nicht zulässig.



„Gewehr 88“ Wehrmanngewehr



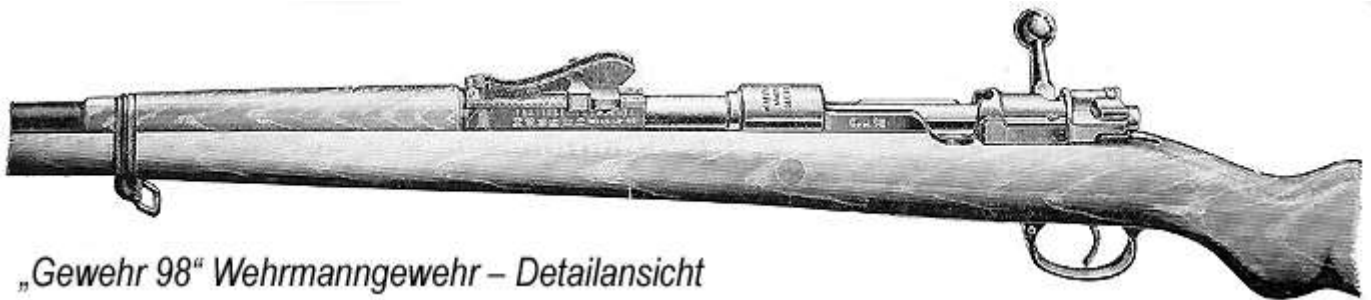
„Gewehr 98“ Wehrmanngewehr



Original Haenel Lorenz Wehrmannbüchse



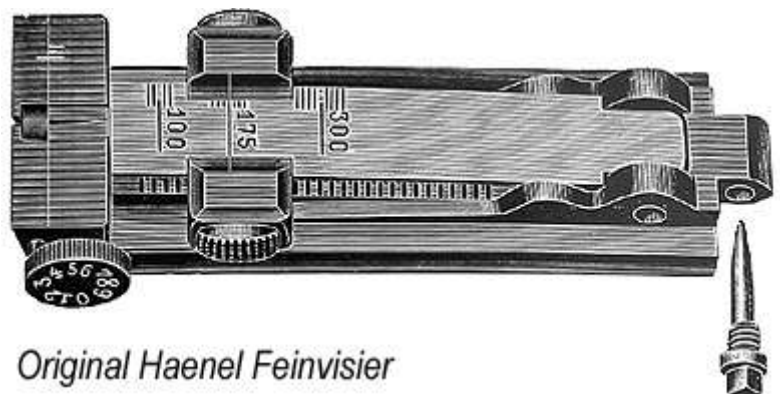
Original Mauser Wehrmannbüchse



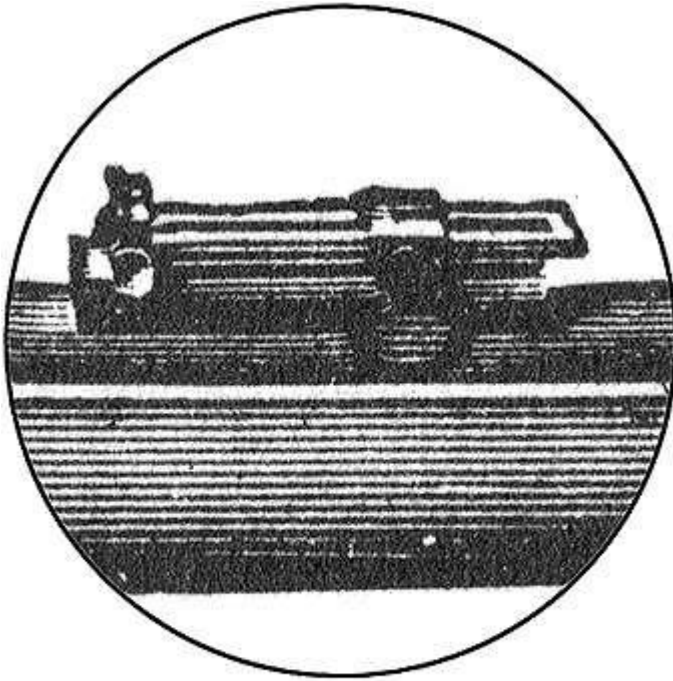
„Gewehr 98“ Wehrmanngewehr – Detailansicht

Zulässig sind alle militärisch eingeführten Visiere (für G88, G98 und M.95) sowie die für Wehrmanngewehre angebotenen Feinvisiere von *Mauser* und *Haenel*.

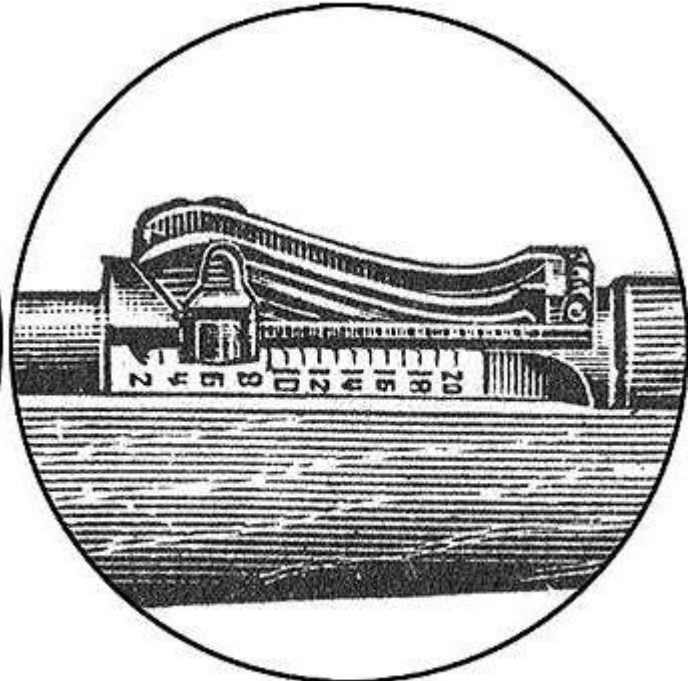
Nicht zulässig ist die Verwendung eines Gewehrriemens.



Original Haenel Feinvisier



Normalvisier



Kurvervisier

Hinweis: Umgebaute Karabiner 98K mit Bleigeschosslauf sind nicht zugelassen.

9. Alte Scheibepistole

Zugelassen sind alle historischen Einzellader-Scheibepistolen (Kaliber .22 lfB/LR) bis einschließlich Baujahr 1945 mit folgenden Verschlussarten:

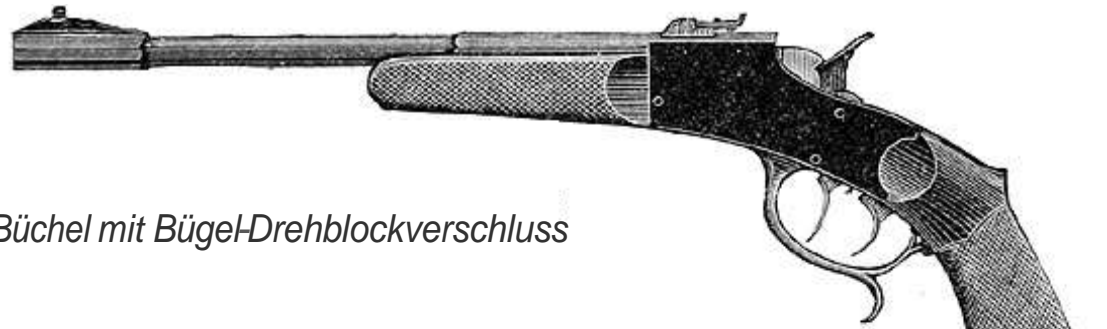
- Zylinderverschluss (z.B. Mauser, Dreyse)
- Drehblockverschluss (z.B. Aydt, Anschütz, Bader, Büchel-Tell/Luna)
- Vertikalblockverschluss (z.B. Büchel Ideal)
- Fallblockverschluss (z.B. Martini)
- Winkelblockverschluss (z.B. Büchel)
- Kipplaufverschluss (z. B. Bolte & Anschütz)

oder davon abgeleitete Varianten im Kaliber .22 lfB/LR.

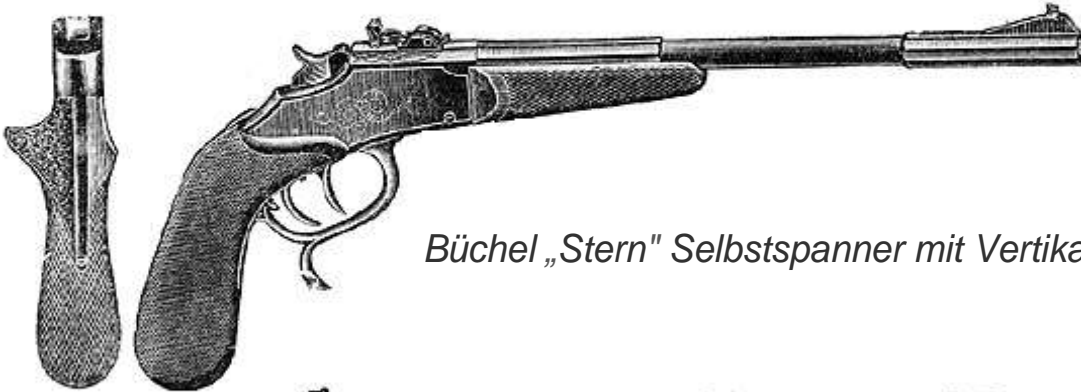
Zugelassen sind auch originalgetreue deutsche Nachbauten, keine Nachbauten aus den USA o.ä.

Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

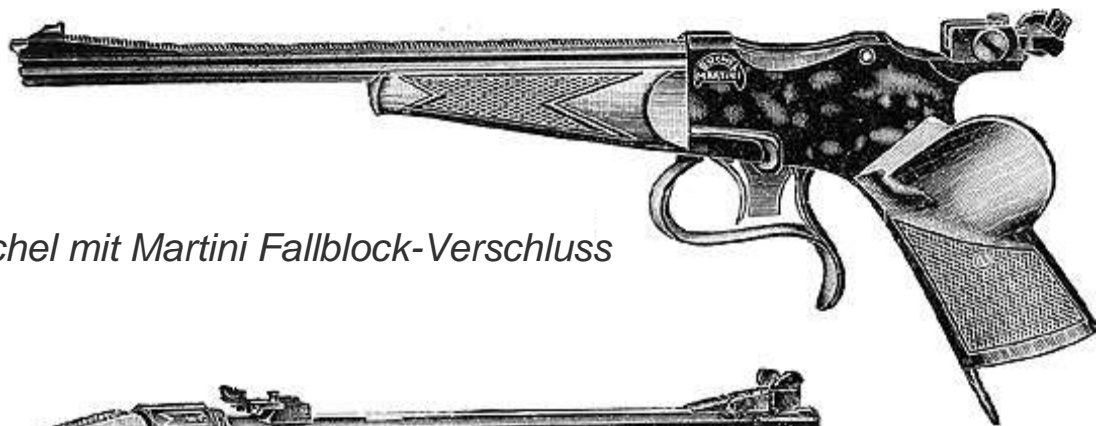
Das historische Aussehen der Scheibepistole muss gewahrt sein. Verstellbare orthopädische Griffe sind nicht zugelassen, ebenso darf der Griff nicht mit rutschhemmenden Applikationen versehen sein, wie z.B. Folien, Leder, Gewebe, Filz, Teppich oder Gummi.



Büchel mit Bügel-Drehblockverschluss



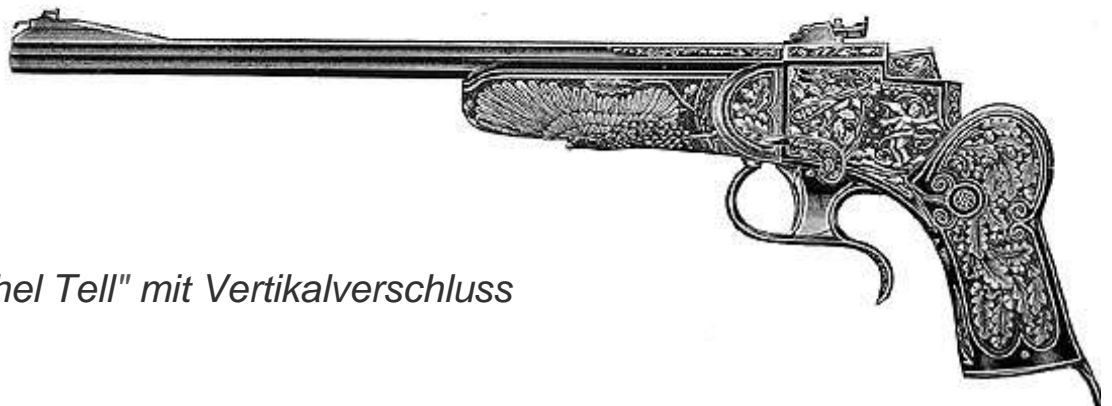
Büchel „Stern“ Selbstspanner mit Vertikalblock



Büchel mit Martini Fallblock-Verschluss



Büchel mit Stecherspanner



Büchel Tell" mit Vertikalverschluss



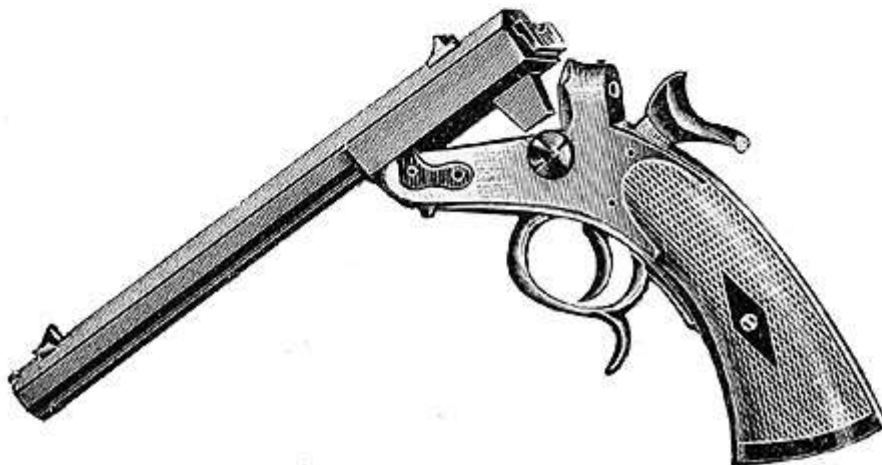
Bader mit Drehblockverschluss



JGA Anschütz mit Zylinderverschluss („Mauser-Verschluss“)



*Langenhan Kipplaufverschluss
mit Arabischer Schäftung*



*Scharfenberg „Offizierspistole“
mit Klapp-/Kipplaufverschluss*